

Auswirkung der sog. Mütterrente auf den steuerfreien Teil der Rente

Beitrag unseres Vorstandsmitgliedes Norbert Meihost, Grünstadt

Gesetzliche Grundlage ist § 22 Ziff. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) Sätze 4-7 EStG:

„Der Unterschiedsbetrag zwischen dem **Jahresbetrag** der Rente und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente ist der steuerfreie Teil der Rente. Dieser gilt ab dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, für die **gesamte** Laufzeit des Rentenbezugs. Abweichend hiervon ist der steuerfreie Teil der Rente bei einer Veränderung des **Jahresbetrags** der Rente in dem Verhältnis anzupassen, in dem der veränderte Jahresbetrag der Rente zum Jahresbetrag der Rente steht, der der Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente zugrunde liegt. Regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrags der Rente führen nicht zu einer Neuberechnung und bleiben bei einer Neuberechnung außer Betracht.“

Es wurde durch die Finanzverwaltung schon beizeiten klargestellt, dass die Mütterrente keine regelmäßige Erhöhung der Rente darstellt, sondern den steuerfreien Teil der Rente erhöht. Es war jedoch nicht die Finanzverwaltung, die festgestellt hat, dass die Mütterrente **nicht in vollem Umfang** (x Prozentsatz für den steuerfreien Anteil) als steuerfrei gilt. Vielmehr hat der Sozialversicherungsträger klargestellt, dass zurückgerechnet werden muss. Ich habe ein namhaftes Steuerberechnungsprogramm meiner Steuererklärung für das Jahr 2014 (erstes Jahr mit Mütterrente) zugrunde gelegt und erfahren müssen, dass dieses sogar die gesamte Mütterrente steuerpflichtig gemacht hat.

Richtig ist nunmehr, dass der steuerfreie Teil der Rente so berechnet wird, als wäre die Mütterrente von Beginn an, frühestens im Jahre 2005 ausgezahlt worden.

Ein Beispiel:

Anna Musterfrau bezieht seit dem Jahre 2007 eine Rente. Ab dem 1.07.2014 bekommt sie eine Mütterrente für ein Kind in Höhe von 28,61 €/Monat; ihre Rente erhöht sich damit um insgesamt 171,66 € (6 x 28,61 €).

Bezogen auf den Besteuerungsanteil sind das Jahr 2007 und für den Rentenfreibetrag die Wertverhältnisse des Jahres 2008 maßgebend, so dass für die bisherige Rente ein Besteuerungsanteil von 54 % gilt und 46 % steuerfrei bleiben. Für die Mütterrente gilt jedoch: 2008 lag der Rentenwert (West) bei 26,77 € und ab dem 1.07. bei 26,56 €, im Durchschnitt also aufgerundet bei 26,42 €. Deshalb führt dies zu einer Erhöhung des Rentenfreibetrages um 72,92 € (6 x 26,42 €; davon 46 %).

Ganz wichtig:

Im Jahre 2015 beträgt die Mütterrente für ein Kind 346,92 € (6 x 26,42 + 6 x 29,21 €) und der Rentenfreibetrag 145,84 € (12 x 26,42 €; davon 46 %). Weil das Gesetz von einem **Jahreswert** der Rente ausgeht, im Jahre 2014 aber nur ein halbes Jahr für die Kindererziehung ausgezahlt worden ist.

Der Freibetrag gilt für die gesamte Lebenszeit der Rentenempfängerin, längstens bis ins Jahr 2040! Deshalb ist die richtige Berechnung besonders wichtig.

Sollte also bei der Veranlagung für das Jahr 2014 ein Fehler vorgekommen sein, ist der Freibetrag für jedes noch nicht abgeschlossene Jahr neu zu berechnen. Zwar sind die ESt-Veranlagungen für das Jahr 2014 bzgl. der Rentenbesteuerung vorläufig. Jedoch ist es möglich, dass dies nur für die grundsätzliche Besteuerung gilt, unabhängig von der Mütterrente.